



Kurzinfo Wohngeld

Informationen rund ums Wohngeld – Stand Januar 2022

Haben Studierende einen Wohngeldanspruch?

Alleinstehende Studierende ohne Anspruch auf BAföG-Leistungen dem Grunde nach (z. B. weil es sich um ein Zweitstudium handelt oder die Förderungshöchstdauer nach BAföG überschritten ist), die am Studienort eine Wohnung gemietet haben und die Kosten für diese Wohnung selbst aufbringen müssen, können Wohngeld erhalten. Den Wohngeldantrag müssen sie in der zuständigen Wohngeldstelle der Gemeinde stellen, in welcher sich die Wohnung befindet.

Nach dem Wohngeldgesetz sind alleinstehende Studierende (oder wenn zu ihm/ihr ausschließlich studierende Haushaltsmitglieder zählen), die dem Grunde nach Anspruch auf BAföG haben oder im Falle eines Antrages hätten, vom Wohngeld ausgeschlossen.

Werden diese Leistungen jedoch ausschließlich als Darlehen gewährt, besteht dennoch ein Wohngeldanspruch. Dies ist z.B. bei der Abschlussförderung nach § 15 Abs. 3a BAföG der Fall. Da der Darlehensempfänger ein solches Darlehen vollständig zurückzahlen muss, werden seine Unterbringungskosten nicht dauerhaft von der Ausbildungsförderung abgedeckt. In diesem Fall hat der Studierende dem Grunde nach einen Wohngeldanspruch.

Wenn Studierende aufgrund zu hohen eigenen Einkommens (oder Einkommens der Eltern) kein BAföG erhalten, bekommen sie kein Wohngeld. In diesen Fällen besteht zwar dem Grunde nach ein Anspruch auf BAföG, dieses wird jedoch wegen des zu hohen Einkommens nicht gewährt (§ 20 Abs. 2 Wohngeldgesetz).

Es besteht ebenfalls kein Wohngeldanspruch, wenn alle Haushaltsmitglieder*innen BAföG-berechtigt sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie wohngeldrechtlich zu berücksichtigen wären oder vom Wohngeld ausgeschlossen sind. Wenn jedoch auch nur einer zum Haushalt rechnenden Person, etwa einem Kleinkind, BAföG-Leistungen nicht zustehen oder im Falle eines Antrags nicht zustehen würden, ist ein Wohngeldanspruch gegeben.

Beantragung vor Ort

Bewohner, die in Aachen-Mitte wohnen, können Wohngeld bei der Stadt Aachen in der Abteilung für Wohnangelegenheiten beantragen. Bewohner, die außerhalb Aachen-Mitte wohnen, müssen ihren Antrag an das Bezirksamt in dem Stadtbezirk, in dem sie wohnen, stellen.



Fachbereich Wohnen der Stadt Aachen

Hackländerstr. 1

52064 Aachen E-Mail: wohngeld@mail.aachen.de

Weitergehende Infos zum Thema Wohngeld, zu den Anträgen sowie zu den Ansprechpartner*innen bei der Stadt Aachen findest du unter:

- <https://serviceportal.aachen.de/suche/-/vr-bis-detail/dienstleistung/3248/show#:~:text=Antragstellung%20Wohngeld,Stadtbezirk%2C%20in%20dem%20Sie%20wohnenserviceportal.aache.de/wohngeld>
- <https://serviceportal.aachen.de/suche/-/vr-bis-detail/einrichtung/47379/showserviceportal.aachen.de/team-wohngeld>

Unter dem ersten obengenannten Link findest du auf der rechten Seite ebenfalls den Vordruck für den Antrag auf Wohngeld ("Vordruck 003 - Antrag auf Mietzuschuss").

Bevor du jedoch den Antrag auf Wohngeld abgibst, ist es von Vorteil, zunächst telefonisch bei der Stadt Aachen einen Termin zur Beratung in der Abteilung für Wohnangelegenheiten bzw. beim sogenannten Team Wohngeld zu vereinbaren, um weitere Informationen zu erhalten.

Es ist ratsam folgende Unterlagen bereits zum Beratungsgespräch mitzubringen:

- Ausweisdokument, ggf. Aufenthaltsgenehmigung
- Mietvertrag
- Verdienstbescheinigung deines Einkommens
- Krankenversicherungsnachweis
- Immatrikulationsbescheinigung
- Ablehnungsbescheid des BAföG-Amtes
- ggf. Bescheinigung bzgl. Studienabschlussdarlehen

In der Regel wird Wohngeld bei einem positiven Bescheid für 12 Monate gezahlt. Nach Ablauf von 10 Monaten sollte ein erneuter Antrag gestellt werden.

